

Produktbeschreibung zu MobilitätsschutzPLUS

Die folgende auszugsweise Beschreibung gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und Vorteile dieses Produktes.

MobilitätsschutzPLUS

Sie können, auch ohne Kfz-Versicherung, den MobilitätsschutzPLUS abschließen, durch den Sie (MobilitätsschutzPLUS Single) beziehungsweise mitversicherte Angehörige (MobilitätsschutzPLUS Familie) Schutzbriefleistungen als Insasse folgender Fahrzeugarten in Anspruch nehmen können:

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen und Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse, die von Ihnen für private Zwecke geliehen oder gemietet werden

Folgende Schutzbriefleistungen sind unter anderem im Rahmen des MobilitätsschutzPLUS versichert. In Notfällen erhalten Sie technische oder medizinische Hilfe.

- Versicherungsschutz besteht beim MobilitätsschutzPLUS „Single“ für:
- den Versicherungsnehmer
- alle sonstigen Fahrzeugnutzer

zusätzlich beim MobilitätsschutzPLUS „Familie“ für:

- Ehegatte/Lebenspartner (mit gleicher Meldeadresse)
- Kinder des VN und des Ehegatten/Lebenspartners (bis zum Ende des 30. Lebensjahres und gleicher Meldeadresse)

Versicherte Leistungen nach Panne oder Unfall

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen des Fahrzeugs
- Abschleppen des Fahrzeugs
- Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

Versicherte Leistungen nach Fahrzeugausfall

- Weiter- oder Rückfahrt
- Übernachtung
- Mietwagen
- Ersatzteilversand (bei Reisen im Ausland)

Weitere Leistungen

- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Kosten für Krankenbesuche
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Notfallbetreuung für Kinder nach Rückholung
- Reiserückrufservice
- Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
- Telefongespräche mit dem Versicherer
- Rücktransport von Haustieren
- Hilfe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel
- Pick-up-Service innerhalb Deutschlands
- Kostenerstattung für Schäden wegen Falschbetankung
- Hilfe im Todesfall

Weitere Leistungen bei Auslandsreisen

- Fahrzeugtransport
- Fahrzeugverzollung/-verschrottung
- Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten
- Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelversand
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen (z. B. Vermittlung von Rechtsanwälten, Reiserückruf)

Allgemeine Bedingungen für den MobilitätsschutzPLUS

Stand 01.10.2025

A	Welche Leistungen umfasst der MobilitätsschutzPLUS?	E	Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung
A.1	Wer ist versichert?	E.1	Welche Pflichten haben Sie?
A.1.1	beim MobilitätsschutzPLUS Single	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.1.2	beim MobilitätsschutzPLUS Familie	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Angehörigen und sonstiger Fahrzeugnutzer
A.2	Was ist versichert?	F.1	Pflichten mitversicherter Angehöriger und sonstiger Fahrzeugnutzer
A.2.1	Fahrzeugarten und Versicherungsschutz ohne Fahrzeug auf Auslandsreisen	F.2	Ausübung der Rechte
A.2.2	Versicherte Leistungen und Kosten	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer
A.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags
A.4	Definition und maximale Dauer einer Reise	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
A.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs bei Reisen	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
A.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit einem Fahrzeug	G.4	Zugang der Kündigung
A.8	Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise	G.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung
A.9	Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise	H	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
A.10	Was ist nicht versichert?	H.1	Tarifänderung
A.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	H.2	Kündigungsrecht
A.12	Verpflichtung Dritter	I	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B	Beginn des Vertrags	I.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
C	Beitragszahlung	I.2	Gerichtsstände
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	J	Zahlungsweise, zusätzliche Kosten
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	J.1	Zahlungsweise
D	Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	J.2	Zusätzliche Kosten
D.1	Welche Pflichten haben Sie?	K	Sanktionsklausel
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den Bedingungen gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst der MobilitätsschutzPLUS?

A.1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht entsprechend der nachstehenden Bedingungen

A.1.1 beim MobilitätsschutzPLUS Single

A.1.1.1 für Sie, wenn Sie

- sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse
 - in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insasse)
 - zwar noch nicht in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden, eine Fahrt als Insasse aber unmittelbar gestartet oder fortgesetzt werden soll,
- bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse eine Reise unternehmen und während dieser Reise ein Fahrzeug gem. A.2.1 nutzen,
- bei Eintritt der in A.9 genannten Ereignisse eine Auslandsreise unternehmen.

A.1.1.2 für die sonstigen Fahrzeugnutzer (die nicht versicherte Angehörige sind), wenn diese

- sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insassen), in welchem sich auch Sie befinden bzw. in welchem Sie eine Fahrt unmittelbar starten oder fortsetzen werden,
- bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse gemeinsam mit Ihnen mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 eine Reise unternehmen.

A.1.2 beim MobilitätsschutzPLUS Familie

A.1.2.1 für Sie bzw. die mitversicherten Angehörigen, wenn Sie bzw. die mitversicherten Angehörigen

- sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse
 - in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insassen),
 - zwar noch nicht in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden, eine Fahrt als Insassen aber unmittelbar gestartet oder fortgesetzt werden soll,
- bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse eine Reise unternehmen und während dieser Reise ein Fahrzeug gem. A.2.1 nutzen,
- bei Eintritt der in A.9 genannten Ereignisse eine Auslandsreise unternehmen.

Als mitversicherte Angehörige gelten

- Ihr Ehepartner oder Lebenspartner, soweit dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist,
- Ihre Kinder und die Kinder Ihres Lebenspartners bis zum Ende des 30. Lebensjahres, soweit die Kinder an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind.

A.1.2.2 für die sonstigen Fahrzeugnutzer (die nicht mitversicherte Angehörige sind), wenn diese

- sich bei Eintritt der in A.5 genannten Ereignisse in einem Fahrzeug gem. A.2.1 befinden (Insassen), in welchem sich auch Sie und/oder mitversicherte Angehörige befinden bzw. in welchem Sie und/oder mitversicherte Angehörige eine Fahrt unmittelbar starten oder fortsetzen werden,
- bei Eintritt der in A.6 bis A.8 genannten Ereignisse gemeinsam mit Ihnen und/oder mitversicherten Angehörigen mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 eine Reise unternehmen.

A.2 Was ist versichert?

A.2.1 Fahrzeugarten und Versicherungsschutz ohne Fahrzeug auf Auslandsreisen

Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß A.2 bis einschließlich A.8 bei Nutzung einer der nachfolgenden Fahrzeugarten

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen und Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse, die von Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen für private Zwecke geliehen oder gemietet werden.

Bei Überschreitung der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht nur für die Nutzung der vorgenannten Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Nutzung eines Fahrzeugs im Rahmen gewerblicher Beförderungen (z. B. Taxifahrten) durch Sie oder mitversicherte Angehörige.

A.2.1.2 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz beim Mitführen eines Anhängers, sofern dieser nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als einem Meter gelten als eine Achse. Bei mitgeführten Wohnanhängern ist die Zahl der Achsen nicht relevant.

Ist der mitgeführte Anhänger nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

- A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
- A.6.5 Pickup-Service innerhalb Deutschlands
- A.8.2 Fahrzeugtransport.

Zusätzlich erstatten wir die Kosten nach A.2.2 e).

Bei Wohnanhängern erbringen wir auf Reisen zusätzlich Leistungen nach A.6.2 (Übernachtung), wenn dieser nach Unfall oder Panne nicht mehr zur Übernachtung genutzt werden kann oder entwendet wurde. Anspruch auf weiterführende Leistungen wie die Übernahme von Mietwagenkosten besteht nicht, solange das Zugfahrzeug selbst noch fahrbereit ist.

A.2.1.3 Bei Mietwagen/Selbstfahrervermietfahrzeugen erbringen wir im Inland Leistungen für Sie, die mitversicherten Angehörigen und die sonstigen Fahrzeugnutzer nur, sofern kein Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen gegenüber dem Vermieter des Mietwagens/Selbstfahrervermietfahrzeugs besteht. Als Mietwagen/Selbstfahrervermietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die ohne Fahrer vermietet werden.

A.2.1.4 Versicherungsschutz nach A.9 besteht, wenn Sie oder mitversicherte Angehörige sich auch ohne Benutzung eines Fahrzeugs auf einer Auslandsreise befinden.

A.2.2 Versicherte Leistungen und Kosten

- Wir erbringen nach Eintritt der in A.5 bis A.9 genannten Ereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- Darüber hinaus erstatten wir nach Eintritt eines der in A.5 bis A.8 genannten Ereignisses für Sie, die mitversicherten Angehörigen sowie die sonstigen Fahrzeugnutzer die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem genutzten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
- Wir erstatten die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Schadenereignis, die Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer anlässlich eines Ereignisses mit uns führen.
- Müssen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer nach Eintritt eines der in A.5 bis A.8 genannten Ereignisses öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen, dann erstatten wir die Kosten hierfür bis maximal 150 EUR je Schadenereignis.
- Wir erstatten folgende Kosten bei Verlust, Diebstahl, Raub, abgebrochenen oder eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln:

Haben Sie, mitversicherte Angehörige oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer den Schlüssel des genutzten Fahrzeugs verloren oder wurde er Ihnen, einem mitversicherten Angehörigen oder einem sonstigen Fahrzeugnutzer gestohlen oder geraubt oder ist dieser abgebrochen und kann ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden

- vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand oder
- übernehmen die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage.

Die vorgenannten Kosten übernehmen wir einmal pro Jahr bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR.

Ist das genutzte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten hierfür, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann.

Ist das genutzte Fahrzeug auf Grund verlorener, gestohlener, geraubter, abgebrochener oder im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel nicht fahrbereit, besteht zusätzlich Anspruch auf nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (A.5.2)
- Abschleppen des Fahrzeugs (A.5.3)
- Wiederherstellung der Mobilität (A.6.1)
- Übernachtung (A.6.2)
- Selbstfahrervermietfahrzeuge/Mietwagen (A.6.3)
- Fahrzeugunterstellung (A.6.4)
- Pick-Up-Service innerhalb Deutschlands (A.6.5)

Der Anspruch bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen. Der Anspruch besteht jedoch längstens, bis Ihnen die Schlüssel wieder zur Verfügung stehen, die Schließanlage getauscht oder das Fahrzeug geöffnet wurde.

- Wir übernehmen Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, die nach einem Unfall oder einer Panne mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 für Ihre Rettung, die Rettung mitversicherter Angehöriger oder sonstiger Fahrzeugnutzer entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je

Schadenereignis. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist.

A.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- a. Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- b. Leistungen nach A.9 können abweichend hiervon bei einer Auslandsreise weltweit von Ihnen und den mitversicherten Angehörigen in Anspruch genommen werden.

A.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihnen oder von mitversicherten Angehörigen vom Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das genutzte Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir erbringen für Sie, die mitversicherten Angehörigen und die sonstigen Fahrzeugnutzer folgende Leistungen, wenn das genutzte Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 500 EUR je Schadenereignis.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.5.3 Kann das genutzte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.000 EUR je Schadenereignis für das Abschleppen des genutzten Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.5.4 Ist das genutzte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung von Ihnen, der mitversicherten Angehörigen und der sonstigen Fahrzeugnutzer mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Panne wegen Falschbetankung

A.5.5 Haben Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer das genutzte Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR je Schadenereignis

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des genutzten Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am genutzten Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein genutztes Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotorkraftstoff oder ein genutztes Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Als Falschbetankung gilt auch, wenn Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Psychologische Erstbetreuung nach einem Unfall

A.5.6 Nach einem Unfall können Sie, die mitversicherten Angehörigen sowie die sonstigen Fahrzeugnutzer eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen unserer Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Auf Wunsch vermitteln wir Kontaktadressen von Psychotherapeuten bzw. Einrichtungen zur psychologischen Betreuung. Die Kosten für eine weiterführende Behandlung werden dabei nicht übernommen.

A.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs bei Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des genutzten Fahrzeugs bei Reisen erbringen wir für Sie, die mitversicherten Angehörigen sowie die sonstigen Fahrzeugnutzer nachfolgende Leistungen, wenn das genutzte Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

A.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a. die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland oder
- b. die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3 a)

- c. die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland
- d. die Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz, dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Übernachtung

A.6.2 Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das genutzte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen / Selbstfahrervermietfahrzeuge

A.6.3 Wir übernehmen die Kosten für Selbstfahrervermietfahrzeuge, nachstehend Mietwagen genannt. Als Mietwagen gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich ohne Fahrer vermietet werden.

Wir übernehmen nicht die Kosten für Werkstattdienstleistungen und Mietfahrzeuge. Als Werkstattdienstleistungen gelten solche Fahrzeuge, die von Werkstätten ohne Fahrer gegen eine Kostenbeteiligung überlassen werden (z. B. während einer Reparatur).

Als Mietfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge, die gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet werden.

A.6.3.1 Generelle Regelungen bei Mietwagen im In- und Ausland

- a. Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- b. Voraussetzung für die Erstattung der Mietwagenkosten nach einer Panne oder einem Unfall ist der Nachweis der tatsächlichen Reparaturdauer durch Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer.
- c. Ist das genutzte Fahrzeug bei uns kaskoversichert und es kommt während der Nutzung eines durch uns organisierten Mietwagens zu einem Kaskoschaden am Mietwagen, so erstatten wir die Differenz zwischen der von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern gegenüber der Mietwagengesellschaft zu tragenden Selbstbeteiligung und der in der Kaskoversicherung für ein gleichartiges Ereignis vereinbarten Selbstbeteiligung.
- d. Wird das genutzte Fahrzeug im Rahmen des Pick-up-Services (A.6.5) oder Fahrzeugtransports (A.8.2) zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland transportiert und nutzen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer einen Mietwagen für die Rück- oder Weiterfahrt, können zusätzliche Kosten für die Einwegmiete (sogenannte Drop-off-Kosten) anfallen. Wurde die Nutzung des Mietwagens mit uns abgestimmt, übernehmen wir die Kosten für die Einwegmiete bis zu 1.500 EUR.
- e. Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in A.6.3.2 und A.6.3.3 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
- f. Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte für den Mietwagen verlangen.

A.6.3.2 Mietwagen im Inland auch unabhängig von einer Reise

a. Mietwagen nach Fahrzeugentwendung

Ist das genutzte Fahrzeug auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihren oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen eine Kfz-Haftpflichtversicherung, übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens bei Entwendung höchstens für einen Monat und maximal 70 EUR je Tag. Wird der Mietwagen später als zwei Monate nach dem Schadentag in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag. Ist das genutzte Fahrzeug nicht auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihren oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen keine Kfz-Haftpflichtversicherung, erfolgt die Kostenübernahme für höchstens sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag. Wird das genutzte Fahrzeug wieder aufgefunden und steht Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen zur Nutzung wieder bereit oder es steht ein Folgefahrzeug zur Verfügung, endet der Anspruch auf einen Mietwagen.

b. Mietwagen nach Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens des genutzten Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR je Schadenereignis.

c. Mietwagen bei nicht mehr fahrbereitem Fahrzeug

Ist das genutzte Fahrzeug auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihren oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen eine Kfz-Haftpflichtversicherung und die Organisation eines Mietwagens erfolgt durch uns, übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens, bis Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen das genutzte Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Wird der Mietwagen später als zwei Monate nach dem Schadentag in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

Ist das genutzte Fahrzeug nicht auf Sie oder einen mitversicherten Angehörigen zugelassen oder besteht auf Ihren oder den Namen eines mitversicherten Angehörigen keine Kfz-Haftpflichtversicherung oder Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein

sonstiger Fahrzeugnutzer organisieren den Mietwagen selbst, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, bis das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

d. **Mietwagen bei fahrbereitem Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden**

Abweichend von der generellen Regelung, dass Leistungen nach A.6. nur erbracht werden, wenn das genutzte Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besteht für Sie, die mitversicherten Angehörigen und die sonstigen Fahrzeugnutzer zusätzlich auch dann Anspruch auf einen Mietwagen, wenn das genutzte Fahrzeug nach einem versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschaden noch fahrbereit ist, aber zur Reparatur in eine für die Reparatur geeignete Werkstatt gebracht wird. Wir übernehmen in solchen Fällen die Kosten des Mietwagens für die Dauer einer fachgerechten Reparatur, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.

Ist das genutzte Fahrzeug nicht bei uns versichert, müssen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer zusätzlich das Vorliegen eines versicherten Haftpflicht- oder Kaskoschadens nachweisen. Wir behalten uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.

A.6.3.3 **Mietwagen im Ausland**

Wir helfen Ihnen, den mitversicherten Angehörigen und den sonstigen Fahrzeugnutzern, einen Mietwagen anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis das genutzte Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht. Wir zahlen unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

Fahrzeugunterstellung

A.6.4 **Muss das genutzte Fahrzeug von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern**

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung oder
- nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung untergestellt werden, sind wir hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- Bei Fahrzeugen mit Elektro- bzw. Hybridantrieb (reine Batterieelektro-Fahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektro-Fahrzeuge, Brennstoffzellen-Fahrzeuge) übernehmen wir notwendige Quarantänekosten bis zu 1.000 EUR je Schadenereignis.

Pick-up-Service innerhalb Deutschlands

A.6.5 **Kann das genutzte Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um Sie, die mitversicherten Angehörigen, die sonstigen Fahrzeugnutzer und das Fahrzeug zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland zurückzubringen (Pick-up-Service).**

Handwerkerservice bei Nutzung eines Campingfahrzeugs

A.6.6 **Bei einem Defekt an einem von Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen genutzten Campingfahrzeug (z. B. der Elektrik, der Heizung, der Gas- oder Wasserversorgung) benennen wir, im Rahmen der Gegebenheiten vor Ort, ein nahegelegenes Handwerksunternehmen, das bei der Beseitigung des Defekts behilflich sein kann. Die Kosten für die Beseitigung des Defekts übernehmen wir jedoch nicht.**

A.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit einem Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer auf einer Reise mit einem Fahrzeug gem. A.2.1 unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

A.7.1 **Sterben Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer auf einer Reise mit einem Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen**

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

A.7.2 **Müssen Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.**

Rückholung von Kindern

A.7.3 **Können weder Sie noch ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.**

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Kinderbetreuung nach Rückholung

A.7.4 Ist nach Rückholung der Kinder gemäß A.7.3 die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt, besteht Anspruch auf Kinderbetreuung für die Dauer von bis zu 48 Stunden die durch uns organisiert wird. Die Kosten für die Kinderbetreuung in diesem Zeitraum werden übernommen.

Fahrzeugabholung

A.7.5 Können weder Sie noch ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das genutzte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung dieses Fahrzeugs sowie die Verbringung von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen, sowie der sonstigen Fahrzeugnutzer zu Ihrem Hauptwohnsitz oder dem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer nicht zusammen mit dem Fahrzeug zurückgebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zu Ihrem Hauptwohnsitz entsprechend A.6.1.

Veranlassen Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer die Verbringung selbst, erstatten wir als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir die bis zu Ihrer Abholung oder der Abholung der mitversicherten Angehörigen und der sonstigen Fahrzeugnutzer entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.7.6 Müssen Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer sich infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahestehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.7.7 Können weder Sie noch ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer auf einer Reise infolge Todes oder einer Erkrankung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.7.8 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten eines mitversicherten Angehörigen oder eines sonstigen Fahrzeugnutzers oder
- einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens eines mitversicherten Angehörigen oder eines sonstigen Fahrzeugnutzers

der Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.8 Zusätzliche fahrzeugbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

A.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des genutzten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.8.2 Wir sorgen für den Transport des genutzten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters in Deutschland, wenn

- das genutzte Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und Verschrottung

A.8.3 Muss das genutzte Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei Ihnen oder dem mitversicherten Angehörigen entstehenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie oder ein mitversicherter Angehöriger das Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Das gilt auch für wieder aufgefundene gestohlene Fahrzeuge.

A.9 Zusätzliche personenbezogene Leistungen bei einer Auslandsreise

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

A.9.1 Verlieren Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland ein für die Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

A.9.2 Geraten Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie oder der mitversicherte Angehörige von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenereignis in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.9.3 Erkranken Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland, informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.9.4 Sind Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir erstatten.

Reiseabbruch

A.9.5 Ist Ihnen oder den mitversicherten Angehörigen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung des Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenereignis von uns übernommen.

Strafverfolgung

A.9.6 Werden Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR je Schadenereignis sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis vor. Der verauslagte Betrag ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

A.9.7 Auf Ihre Anfrage oder auf Anfrage eines mitversicherten Angehörigen erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie oder ein mitversicherter Angehöriger die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenereignis.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.9.8 Geraten Sie oder ein mitversicherter Angehöriger auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.9.1 bis A.9.7 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen oder die Gesundheit oder das Vermögen des mitversicherten Angehörigen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenereignis. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die von Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern vorsätzlich herbeigeführt werden.

Grobe Fahrlässigkeit

A.10.2 Bei einer durch Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer grob fahrlässig ermöglichten Entwendung des genutzten Fahrzeugs oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.10.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.

A.10.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.12 Verpflichtung Dritter

A.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.12.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden, steht es Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern frei, wem der Schadenfall gemeldet wird. Erfolgt die Meldung des Ereignisses an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.

A.12.3 Haben Sie, ein mitversicherter Angehöriger oder ein sonstiger Fahrzeugnutzer aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

A.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie, die mitversicherten Angehörigen oder die sonstigen Fahrzeugnutzer uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Zugang des Versicherungsscheins rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat 15 % des Jahresbeitrags

bis 2 Monate 25 % des Jahresbeitrags

bis 3 Monate 30 % des Jahresbeitrags

über 3 Monate 40 % des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie?

Nicht genehmigte Rennen

Sie dürfen nicht an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen teilnehmen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Bei Teilnahme an einer solchen Veranstaltung besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch den Ausschluss nach A.10.3.1.

Darüber hinaus besteht gemäß A.10.3.2 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsportstrecken (z. B. für Motorsport abgesperrte Flugplätze oder besonders gesicherte Verkehrsflächen, Offroad-Parks), auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Offroadfahrten).

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich die in D.1 geregelten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie?

Anzeigespflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Einholen unserer Weisung

E.1.5 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.6 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorgelegt, und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbunden werden.

Anzeige bei der Polizei

E.1.7 Wurden Ihnen, den mitversicherten Angehörigen oder den sonstigen Fahrzeugnutzern ein oder mehrere Fahrzeugschlüssel gestohlen oder geraubt, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der in E.1.1 bis E.1.7 geregelten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Werden die Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung:

Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Die Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Angehörigen und sonstiger Fahrzeugnutzer

F.1 Pflichten mitversicherter Angehöriger und sonstiger Fahrzeugnutzer

Für mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen. Dies gilt nicht für mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer nach A.1.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Angehörige und sonstige Fahrzeugnutzer

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Angehörigen und sonstigen Fahrzeugnutzern.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

G.2.3 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.4 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach H.1 bis H.2 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach H.1 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.4 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

H.1 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, jährlich die Beiträge für bestehende Kfz-Versicherungen, zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung, anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die seit der Festsetzung der bisherigen Beiträge eingetretene und voraussichtlich im nächsten Versicherungsjahr zu erwartende Schaden- und Kostenentwicklung und wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an. Verträge, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, fassen wir bei der jährlichen Überprüfung zusammen.

Ergibt die Überprüfung eine gestiegene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Ergibt die Überprüfung eine gesunkene Schaden- und Kostenentwicklung, sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag entsprechend abzusenken. Die Beitragssenkung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

H.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach H.1 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.4 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

I.1.1 Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei uns. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

Internet: www.dialog-versicherung.de/kontakt

E-Mail: bittebesser@dialog-versicherung.de

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Dialog Versicherung AG,
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Versicherungsombudsmann e.V.

I.1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

I.1.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Rechtsweg

I.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

I.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

I.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

I.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

J Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

J.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

J.2 Zusätzliche Kosten

J.2.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

J.2.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

K Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.